

# BLOCKCHAINS - EIGENTUMSFRAGEN, BETRUG UND DIEBSTAHL

*Oliver Leistert*



**48** **D**er Blockchain-Boom ist ungebrochen. Von der EU zur WTO, von Barclays zur Münchner Rück, vom US-Militär zu den Copyright-Wächtern: Wer jetzt nicht wenigstens in der Research & Development- oder Policy-Abteilung die Potenziale der Blockchain erforscht und Regelwerke ihrer Inbetriebnahme erstellt, wird bald von der Geschichte bestraft werden – so könnten die Stimmungen und Aktivitäten zusammengefasst werden. Ingenieure, welche die Krypto der Blockchain verstehen, haben beim Gehalt zu den Physikern des Hochgeschwindigkeitstradings beinahe aufgeschlossen. Wer hätte gedacht, dass sich mit Kryptografie doch noch viel Geld verdienen lässt?

Blockchains liefern eine potenziell ausreichende Antwort auf ein Problem, das die algorithmische, individuelle Adressierbarkeit grundlegend transformieren, ja in gewissem Sinne erst entfalten kann. Betrug und Diebstahl finden darum ihren Problembereich nicht mehr nur in der physischen Distribution des Reichtums, sondern auch dort, wo die Qualität der Frage von Besitz und Nutzung eigentümlich künstlich geblieben ist und eine praktisch kontraintuitive mentale Operation der Einsicht erfordert. Zunehmend stellt sich die Eigentumsfrage losgelöst vom konkreten Ding, das durch seine je einzelne exemplarische Erscheinung von der Serialität industrieller Produktion, und damit von der Schizophrenie, identisch mehrfach existieren zu können, noch ablenken konnte, und dessen »abstrakte« Konkretion durch den Tausch mit Geld übercodiert wurde.

Digitale Güter, deren exemplarische Identität weder im Gebrauch noch in der Produktion einen Anker findet, fordern ein Moralität modulierendes Gesetz heraus, das den Betrug seiner eigenen Operationen positiv differenziert. Der Zusammenhang vom Überschuss an Waren hier und deren Mangel dort kommt im Digitalen jedoch an eine merkwürdige Faltung, die eines ihrer eigenen Axiome zu verschlucken droht: Die Rechtsverletzung beim Konsum von unbezahlten digitalen Gütern hat als Volksillegalismus zwar zur Durchsetzung einer vernetzten Gesellschaft beigetragen und war insofern willkommen, gleichzeitig droht sie aber, die pflegeintensive Ordnung von Betrug und Diebstahl dauerhaft zu strapazieren. Das durch die Digitalität in dieser Faltung verschluckte Axiom ist die exemplarische Identifizierbarkeit des Diebesgutes. Dies ist nicht mehr gegeben, es ist der fast zeitlosen Distribution vernetzter digitaler Objekte gewichen. Die neuartige Ware ist als Ware >damaged good<, als Produkt jedoch einwandfrei.

Gleichwohl stellen Strafen für das Bereitstellen rechtlich geschützter Werke im Netz heute anerkannte Mittel dar, um die Bevölkerung in digitaler Disziplin zu trainieren. Andererseits zielt die Diskussion um die Commons – um kostenlosen legalen Zugang zu Wissen und Kultur in einer davon übersprudelnden, vermehrt in Petabyte von Daten operierenden Gesellschaft – auf das Verhältnis von Betrug und Diebstahl insgesamt ab, eine Art Reformationsbewegung bürgerlicher Grundbegriffe und -strategien. Dies deutet einmal

49

mehr auf die Notlage der Verfasstheit digitaler Waren hin. Bisher profitierten die Volksillegalisten sich formierender digitaler Kulturen von dem seriellen Muster industriell produzierter Waren, die sich im digitalen Milieu vollständig im Rechnen mit Daten auflösten. Sie profitierten vom historischen Zusammenfall zweier heterogener Momente technisch-industrieller Formationen: Identität der Ware als produziertes Exemplar und Warendistribution sind im Digitalen zweifach entkoppelt. Jetzt wird dieses strategische Spiel zunehmend begrenzt.

Mit der Blockchain erfolgt dies auf der Ebene der Verfasstheit der Ware selbst. Digitale Artefakte, die durch ihren Time-Stamp in der Blockchain kryptografisch unterscheidbar gemacht werden, ihrem Gebrauch gegenüber jedoch agnostisch sind, verändern die Ordnung von Betrug und Diebstahl zugunsten des Betrugs. Indem identische, unterschiedslose Dateien unterscheidbar werden, ist eine Erfassung digitaler Objekte eingeführt, die mit deren Kontrolle zusammenfällt. Die Zählbarkeit digitaler Existenz etabliert zugleich neue parametrische Modulationen der Verfasstheit der Ware, die es ermöglichen, das Problem von Betrug und Diebstahl axiomatisch neu zu sortieren. Gestohlene digitale Güter, so lautet die List dieses Betrugs, verlieren ihre Funktionalität, solange ihr rechtlicher Status ungeklärt ist.

Der Gebrauch der Ware wird über die Blockchain an Bedingungen geknüpft, die Warenproduzenten nicht mehr äußerlich im Vertragstext, sondern

Die Zeitschrift »Pop. Kultur und Kritik« analysiert und kommentiert die wichtigsten Tendenzen der aktuellen Popkultur in den Bereichen von Musik und Mode, Politik und Ökonomie, Internet und Fernsehen, Literatur und Kunst. Die Zeitschrift richtet sich sowohl an Wissenschaftler und Studenten als auch an Journalisten und alle Leser mit Interesse an der Pop- und Gegenwartskultur.

»Pop. Kultur und Kritik« erscheint in zwei Ausgaben pro Jahr (Frühling und Herbst) im transcript Verlag. Die Zeitschrift umfasst jeweils 180 Seiten, ca. 20 Artikel und ist reich illustriert.

»Pop. Kultur und Kritik« kann man über den Buchhandel oder auch direkt über den Verlag beziehen. Das Einzelheft kostet 16,80 Euro. Das Jahresabonnement (2 Hefte: März- und Septemberausgabe) kostet in Deutschland 30 Euro, international 40 Euro.

50

innerlich durch die Kontrolle über ihre Funktionalität bestimmen können. Im Unterschied zu Digital-Rights-Management-Techniken (DRM), die ebenfalls einen Übergriff auf den Gebrauch digitaler Produkte darstellen, verschiebt sich mit der Blockchain das Management in ein Buchungsbuch, das auf Bedingungen der Existenz eines Produkts abzielt. DRM hat diese Integration bisher verpasst, weil das Produkt i.d.R. auch durch denjenigen freigeschaltet werden kann, der über den Code zur Lizenzierung verfügt. Diese Lücke schließt die Blockchain durch ihre Objekt-Orientierung. Eine entwendete Ware ist fortan funktional gesperrt und ohne Entsperrung Datenmüll. »Smart« bezeichnet in diesem Kontext somit den Übergriff der Waren auf die Zeit nach deren Kauf (das Regime einer »Sharing Economy« stellt auf die reine Gebrauchszeit der Dinge ab, auch die kann durch Blockchains verwaltet werden). Überlassung auf Widerruf: eine operationale Erweiterung des bürgerlichen Betrugs in die Dauer des Konsums hinein bei gleichzeitiger Eliminierung der Möglichkeit des Diebstahls.

Dank ihrer Basisoperation der Kontrolle des Gebrauchs digitaler Objekte wird durch die Blockchain die systemische Ausschließung von Illegalismen in digitalen Kulturen möglich. Wegen ihr könnte auf kostspielige Erziehungsprogramme und Disziplinierungen verzichtet werden. In der Verschränkung zweier fundamentaler Axiome bürgerlicher Ordnung – negativ die Ununterscheidbarkeit von Instanzen digitaler Objekte und positiv die Verdeckung ihrer Geschichtlichkeit durch ihre Warenförmigkeit –, zieht sich die Eigentumsfrage in die Existenzfrage der Dinge selbst zurück. War sie zuletzt ein Attribut der Dinge (»mein Auto«), das im Zweifel juristisch festgestellt werden musste (durch der Ware äußerliche Elemente wie eine Quittung, die das Ding besitzständig qualifiziert), wird die Eigentumsfrage und die Frage eines legalen Gebrauchs über die Einschreibung in die Blockchain zur Qualität des Dinges

selbst. Folglich muss die Frage des Eigentums von Produkten in digitalen Kulturen nach dem Auftreten der Blockchain neu gestellt werden. Zu erwarten sind modulierbare Gebrauchsregime, die die Bedingungen regeln, wie Objekte überhaupt in Anspruch zu nehmen sind: wann, von wem, wie oft, wo, wie, und sogar: warum eigentlich?

Folgt man gedanklich dieser Evolution einer digital-technisch kontrollierten Nutzung von Waren, die sich mit Blockchain-Technologien ankündigt (und mit dem sog. Internet der Dinge druckvoll flankiert wird), vergrößert sich rasch auch ihr erwartbarer Anwendungsbereich: Es ist zwar unwahrscheinlich, dass die Verwaltung der Dinge mit der Blockchain alle Waren erfassen wird (obwohl die Logistik hier als Vorreiter bereits ihren Platz neben der Produktion zu beanspruchen beginnt), aber es ist vielleicht genau diese Linie, welche die mühsame Produktion des Feldes eines ›reinen‹ Marktes in Zukunft beschäftigen wird. So unterscheiden sich z.B. die Regime zur Qualitätssicherung und Nachverfolgbarkeit von Lebensmitteln in der EU in ihrer Zielsetzung nicht von der ›remote control‹ der Waren, die sich die Blockchain zu verwirklichen anschickt. Die lückenlose Erfassung der Herkunft der Ware ist im Prinzip unterschiedslos zur Regelung ihres Gebrauchs und muss nur anders moduliert werden.

Zugegeben, diese Skizze zum Potenzial der Blockchain ist äußerst optimistisch, was deren Durchsetzung angeht, vor allem aber wenig differenziert. Die Aushandlungen und Rekonfigurationen, die an ihrer Einführung und Durchsetzung hängen, sind enorm und beginnen sich gerade erst zu konkretisieren. Tatsächlich sind es Fragen ihrer Regulierung und somit Anpassung an das bürgerliche Betriebssystem, die in unzähligen Policy- und Think-Tank-Runden global diskutiert werden. Für innere Prozesse, wenn sie allein der Verantwortung der Unternehmer unterliegen, explodiert indes ihr Einsatz bereits.

Heute zeichnet sich darum ein ›objektiviertes‹ Verhältnis von Betrug und Diebstahl ab, das sich in den Dingen selbst materialisiert. Es fällt zusammen mit der Einführung der Axiome einer individuellen Adressierbarkeit und individuellen Überwachung durch vernetzte mobile Endgeräte. Insofern gibt es wenigstens bereits ein Interface, das die protokollogischen Bedingungen der Blockchain erfüllt und das stets mitgeführt wird. ◆